

195

Anzeigebblatt

für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 19.

Mittwoch, den 3. November

1880.

Die neue Justizgesetzgebung betreffend.

Zum Zwecke leichter und gleichmäßiger Handhabung der neuen Justizgesetze und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen bringen wir hiermit Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

Da nach § 50 der Reichscivilprozeßordnung die Prozeßfähigkeit sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bestimmt, so bleiben die bisherigen Normen über die rechtliche Vertretung der katholisch-kirchlichen Vermögenssubjecte (Stiftungen, Pfründen, Fonds, Kirchspielsgemeinden) in Kraft. Während hiernach diese Vertretung in allen eigentlichen Rechtsstreitsachen gemäß § 11 Abj. 3 der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 diesseitiger Stelle zukommt, so sind die Stiftungsverwaltungen, Kirchenschaffneien, Pfarrämter und Stiftungscommissionen Namens der von ihnen verwalteten Stiftungen, Pfründen oder Fonds, wie bisher zur Vertretung derselben in Forderungsbetreibungen, in Vollstreckungssachen (vorbehaltlich der höheren Genehmigung oder Ermächtigung zu Erwerbungen und Veräußerungen) und ferner zu Anmeldungen in Konkursen zuständig, da diese Handlungen mehr die Natur von Verwaltungssachen an sich tragen.

Was nun zunächst

I. die Betreibung anbelangt, so ist die durch § 866 der badischen Prozeßordnung vom 18. März 1864 den Verrechtern der allgemeinen (sog. unmittelbaren) und Bezirksstiftungen nach Maßgabe einer Verordnung vom 13. Dezember 1827 eingeräumte Befugniß zur executivischen Betreibung gewisser Gefälle ohne gerichtliche Vermittlung mit Aufhebung der ganzen Prozeßordnung von 1864 (§ 145 des badischen Einführungsgesetzes vom 3. März 1879 zu den Reichsjustizgesetzen) ebenfalls aufgehoben.

Die Verwaltungen jener Stiftungen sowie auch die Pfarrämter und örtlichen Stiftungscommissionen haben nunmehr die Forderungen der von ihnen verwalteten Fonds nach den Vorschriften der §§ 628 ff. der Reichscivilprozeßordnung im Mahnverfahren zu betreiben.

Die Gesuche um Zahlungsbefehle sind in der Regel bei demjenigen Amtsgerichte, in dessen Bezirk der sämige Schuldner seinen Wohnsitz hat, schriftlich oder mündlich, letzternfalls zum Mahnregister des Gerichtsschreibers anzubringen.

Erfolgt Seitens des Schuldners innerhalb zweier Wochen von der Zustellung des Zahlungsbefehls an weder Zahlung noch Widerspruch, so ist unter Vorlage der Ausfertigung des Zahlungsbefehls und der Zustellungsurkunde hierüber, sowie unter beizufügender Berechnung der Kosten des bisherigen Verfahrens beim Amtsgerichte Vollstreckungsbefehl gegen den Schuldner zu erwirken, wodurch der erwirkte Zahlungsbefehl für vorläufig vollstreckbar erklärt wird (R.C.P.D. § 639). Wenn gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben wird, so kann der klagende Theil den Gegner zur mündlichen Verhandlung über die erhobene Forderung vor das Amtsgericht laden (C.P.D. § 636 Abj. 2). Die Ladung ist beim Gerichtsschreiber einzureichen. (C.P.D. § 193).

Gegen den Vollstreckungsbefehl kann der Schuldner abermals innerhalb zweier Wochen Einspruch erheben, worauf ebenfalls gerichtliche Verhandlung stattfindet (C.P.D. §§ 640. 303—311). Insofern durch die Vorladung des Gegners vor das Amtsgericht ein Rechtsstreit eingeleitet wird (§ 636), ist hiefür diesseitige Ermächtigung nöthig. Bezweckt jedoch die Ladung nur eine gütliche Beilegung der Streitsache (Sühneversuch, Vergleich § 471) und kommt eine solche bei der Verhandlung wirklich zu Stande, so ist hiefür wenigstens die nachträgliche Genehmigung diesseitiger Stelle vorzubehalten und unter Vorlage der betr. Acten alsbald einzuholen (§ 54 Ziff. 10 der Dienstinstruction für die Stiftungscommissionen).

Im Uebrigen können Anträge oder Gesuche beim Amtsgerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden (C.P.D. §§ 457. 824; Dienstweisung für die Gerichtsschreibereien § 9). Die Zustellungen an den Gegner erfolgen durch den Gerichtsvollzieher, welchen die Partei entweder unmittelbar oder durch Vermittlung des Gerichtsschreibers damit zu beauftragen hat (C.P.D. §§ 152 ff. 458).

Zustellungen an Personen, welche nicht am Wohnorte des Gerichtsvollziehers wohnen, werden von Letzterem in der Regel durch die Post bewirkt (Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher § 17).

Vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand in Geld oder Geldwerth die Summe von 10 *M.* —, in Städten von mehr als 3000 Seelen: 30 *M.* nicht übersteigt, sind — wenn beide Parteien in derselben Gemeinde ihren Wohnsitz, eine Niederlassung oder ihren Aufenthalt haben — beim Bürgermeister des Orts (als Vorinstanz) zu betreiben oder einzuklagen. Auch Ansprüche bis zu 50 *M.* — können beim Bürgermeister anhängig gemacht werden (§§ 115—121 des badischen Einführungs-Gesetzes vom 3. März v. J.).

II. Abgesehen von den vorhin erwähnten Vollstreckungsbefehlen (im Mahnverfahren), welche zwar Zwangsvollstreckung, jedoch kein richterliches Unterpfandsrecht begründen (C.P.D. § 640, 702 Ziff. 4, badisches Einführungs-Gesetz § 26) findet Zwangsvollstreckung hauptsächlich statt aus gerichtlichen, rechtskräftig gewordenen oder für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheilen (C.P.D. § 644), aus gerichtlichen Vergleichen, aus Urkunden deutscher Gerichte oder Notare, wodurch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder anderer vertretbarer Sachen, oder die Ausfolgung von Werthpapieren zugesagt ist, sofern der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung ausdrücklich unterworfen hat (C.P.D. § 702 Ziff. 1, 2, 5), sodann auch aus Protokollen von Vollstreckungsbeamten über Zwangsliegenchaftsversteigerungen und aus den Anweisungen der Erlöse aus solchen (§ 72 des Einführungs-Gesetzes vom 3. März v. J.).

Die Vollstreckung kann jedoch in den bezeichneten Fällen nur auf Grund einer vollstreckbaren d. h. mit der Vollstreckungsclausel versehenen Ausfertigung fraglicher Urtheile, Vergleiche und Urkunden erwirkt werden und es gilt dies auch für Vollstreckungsbefehle (im Mahnverfahren), sofern nach Erlassung derselben eine Rechtsnachfolge auf Seite des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist (C.P.D. § 704).

Die vollstreckbaren Ausfertigungen werden für gerichtliche Urtheile, Vergleiche und Urkunden von dem Gerichtsschreiber desjenigen Gerichts, welches das Urtheil erlassen, den Vergleich abgeschlossen oder die Urkunde aufgenommen hat, für notarielle Urkunden von dem Notar, oder dem Amtsgericht, bei welchem die Urkunde verwahrt wird, für Entscheidungen oder Vergleiche der Bürgermeister von diesen erteilt (C.P.D. §§ 662. 704. 705. Einführungs-Gesetz vom 3. März v. J. § 122).

Die Vollstreckung selbst darf erst beginnen, wenn das Urtheil, oder der gleichgeltende Schuldtitel, welcher vollzogen werden soll, der Partei, gegen welche der Vollzug stattzufinden hat, zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird, was der Vollstreckungskläger zu veranlassen hat (C.P.D. §§ 671. 703. 288).

Soweit den Gerichten die Anordnung von Zwangsvollstreckungen oder eine Einwirkung auf solche zukommt, geschieht solche in der Regel durch dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Vollstreckung stattfinden soll (Vollstreckungsgericht C.P.D. § 684). Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Art und Weise der Vollstreckung betreffen, sind ebenfalls beim Vollstreckungsgerichte anzubringen (§ 685).

1) Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners erfolgt durch Pfändung. Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger an den gepfändeten Gegenständen ein Pfandrecht, welches demselben im Verhältniß zu andern Gläubigern die nämlichen Rechte gewährt, wie ein durch Vertrag begründetes Faustpfandrecht, und dem durch eine spätere Pfändung derselben Gegenstände begründeten Pfandrechte vorgeht (C.P.D. §§ 708. 709). Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus bestimmten Fahrnissen begründen ferner die in §§ 40. 41. Ziff. 1—8 der Konkursordnung bezeichneten Vorrechte (L.R.G. 2102. C.P.D. 710. Ziff. III gegenwärtiger Bekanntmachung).

a. Die Pfändung körperlicher beweglicher Sachen wird durch den Gerichtsvollzieher desjenigen Bezirks bewirkt, in welchem die zu pfändenden Sachen sich befinden. Der Gerichtsvollzieher handelt hierbei als Beauftragter des Gläubigers, welcher ihm zu diesem Zwecke die vollstreckbare Ausfertigung des Urtheils, Vergleichs, der Urkunde oder den auf Zahlungsbefehl erlassenen Vollstreckungsbefehl mit entsprechendem schriftlichem oder mündlichem Auftrage zu übergeben hat (C.P.D. §§ 674. 675). Der Auftrag zur Bornahme einer Pfändung schließt denjenigen in sich, für den Gläubiger die vom Schuldner zu machenden Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen und zu bescheinigen (§ 675). Der Gläubiger kann behufs Ertheilung des Auftrags zur Pfändung die Mitwirkung (Vermittlung) des Gerichtsschreibers desjenigen Bezirks, in welchem die Pfändung vollzogen werden soll, in Anspruch nehmen (C.P.D. § 674. Abf. 2. Ger.-Verf. § 162). Pfändung von Früchten, welche vom Boden noch nicht getrennt sind, darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen (C.P.D. 714). Gegenstände, welche dem Schuldner zum nothdürftigen Unterhalt für sich und seine Familie oder zur Ausübung seines Berufs unentbehrlich sind, können nicht gepfändet werden (§ 715 Ziff. 1—10).

b. Die Pfändung von Forderungen oder andern unkörperlichen Vermögenstheilen des Schuldners ist in der Regel bei demjenigen Amtsgerichte zu erwirken, in dessen Bezirk der Schuldner (Beklagte) seinen Wohnsitz hat (C.P.D. §§ 24. 729). Der Gläubiger (Kläger) hat die von ihm erwirkte amtsgerichtliche Verfügung, wodurch dem Drittschuldner d. h. dem Schuldner des Beklagten verboten wird, seine Schuld an

Letzteren abzubehalten, dem Erstem durch den Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen, zu welchem Zwecke übrigens ebenfalls die Vermittlung des Gerichtsschreibers in Anspruch genommen werden kann (C.P.D. §§ 730. 152). Gleichzeitig mit jenem Verbot an den Drittschuldner erläßt das Gericht das Gebot an den Schuldner (Beklagten), sich jeder Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten (§ 730). Ferner hat auf Verlangen des Gläubigers der Drittschuldner binnen zwei Wochen von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet dem Erstem zu erklären:

- α. ob und in wie weit er die gepfändete Forderung als begründet anerkenne und die Zahlung zu leisten bereit sei,
- β. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen,
- γ. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Für den aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung dem Gläubiger etwa erwachsenden Schaden haftet der Drittschuldner (C.P.D. § 739).

Die gepfändete Forderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl entweder an Zahlungsstatt zum Nennwerthe oder nur zur Einziehung zu überweisen. Im ersteren Falle geht die Forderung rechtlich an den Gläubiger mit der Wirkung über, daß dieser, soweit die Forderung besteht, dem Schuldner gegenüber als befriedigt gilt (gleichviel ob die Forderung sich nachher als beibringlich erweist oder nicht). (C.P.D. § 736. L.R.G.S. 1693. 1694). Die Ueberweisung zur Einziehung begründet eine Befriedigung des Gläubigers nur soweit die überwiesene Forderung von ihm wirklich eingebracht werden kann; der Gläubiger, welcher die Betreibung derselben verzögert, haftet dem Schuldner für den daraus entstehenden Schaden (C.P.D. § 741).

Der Schuldner ist verpflichtet dem Gläubiger die Urkunden über die überwiesene Forderung herauszugeben, was nöthigenfalls durch Vollstreckung erzwungen werden kann (C.P.D. § 737. Abs. 2).

Arbeits- oder Dienstlohn kann erst gepfändet werden, nachdem die Arbeiten oder Dienste, für welche er die Vergütung bildet, erfolgt sind, und der Lohn fällig geworden ist, ohne von dem Bezugsberechtigten eingefordert worden zu sein (C.P.D. 749. Ziff. 1 Reichsgesetz vom 21. Juni 1869). Das Dienst Einkommen öffentlicher Civil- oder Militärbeamten, Geistlicher und Lehrer, die Pensionen dieser Bediensteten, der Wittwen und Waisen sowie invalider Arbeiter, Erziehungsgelder, Studienstipendien, Sterb- und Gnadengehalte für Hinterbliebene der bezeichneten Beamten können nur bis zum dritten Theil des, einen jährlichen Gesamtbezug von 1500 M. übersteigenden Betrags gepfändet werden. Der Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste auf mindestens ein Jahr oder bei unbestimmter Dauer mit Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten angestellten Personen unterliegen der Pfändung, soweit der jährliche Gesamtbetrag die Summe von 1500 M. übersteigt. Alimentenforderungen, welche auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, Einkünfte aus Stiftungen oder Freigebigkeitsakte eines Dritten, deren ein Schuldner zum nothdürftigen Unterhalt für sich, seine Frau oder unverorgte Kinder bedarf, Unterstützungen aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, der Sold und die Invalidenpensionen der Unteroffiziere und Soldaten unterliegen der Pfändung überhaupt nicht (C.P.D. § 749. Abs. 1. Ziff. 2—8, Abs. 2 und 3).

Auf den Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels kann der Gläubiger dem Schuldner und dem Drittschuldner durch den Gerichtsvollzieher die Benachrichtigung zustellen lassen, daß die Pfändung bevorstehe. Diese Benachrichtigung hat die Wirkung eines Arrestes, sofern die Pfändung der Forderung innerhalb dreier Wochen von der bezeichneten Zustellung an wirklich erfolgt (C.P.D. § 744). Ist eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen des Gläubigers, dem die gepfändete Forderung überwiesen wurde, verpflichtet, unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluß ihm zuerst zugestellt wurde, den Schuldbetrag in Geld zu Händen der Großh. Obereinnehmerin seines Bezirks bei der Großh. Amortisationskasse in Karlsruhe zu hinterlegen. (C.P.D. § 750. Gesetz vom 3. August 1837. Badisches Staats- und Regierungsblatt S. 180.) Reicht der hinterlegte Betrag zur Befriedigung der theilhaftigen Gläubiger nicht hin, so bestimmt das Gericht die Vertheilung (C.P.D. §§ 758 ff.).

Analoge Bestimmungen enthalten die §§ 751—754 der C.P.D. für die Fälle, daß Vermögensrechte anderer Art (als Geldforderungen) für mehrere Gläubiger gepfändet werden.

Ueber die Hinterlegung von Werthpapieren in Prozessen enthält die badische Justizministerial-Verordnung vom 8. Dezember v. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 843 ff.) besondere Bestimmungen.

- 2) Die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften ist unter Vorlage des vollstreckbaren Schuldtitels (Urtheils etc. s. oben) bei demjenigen Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zu erwirken, in dessen Bezirk die Liegenschaften gelegen sind (C.P.D. § 755). Die vom Amtsgericht angeordnete Liegenschaftsvollstreckung wird von dem zuständigen Notar des Bezirks oder von dessen Stellvertreter vollzogen. Für diesen Vollzug sind im Wesentlichen die Grundsätze des bisherigen Verfahrens beibehalten.

Im Einzelnen ist insbesondere Folgendes zu beachten:

Für die Vollstreckung werden die zu versteigernden Liegenschaften durch verpflichtete Schätzer besonders geschätzt und es wird diese Schätzung spätestens 14 Tage vor der ersten Versteigerung beim Gemeinderathe zur Einsicht aller Betheiligten aufgelegt (§§ 57, 58 des badischen Einf.=Gesetzes vom 3. März 1879). Vom Versteigerungstage werden die in Grund- und Pfandbüchern eingetragenen Gläubiger des Vollstreckungsschuldners besonders benachrichtigt, von einer zweiten Versteigerung jedoch nur dann, wenn die Zeit derselben nicht am Schlusse der ersten bekannt gemacht wurde oder einzelne Gläubiger hiebei nicht anwesend waren (§§ 54, 68 des eben bezeichneten Gesetzes). Die Gläubiger haben sofort nach erhaltener Nachricht von dem (ersten) Versteigerungstermin ihre Forderungen und Vorrechte bei dem Vollstreckungsbeamten anzumelden, um damit berücksichtigt zu werden, indem den benachrichtigten Gläubigern gegenüber das Vollstreckungsobject von den darauf ruhenden Lasten frei wird, sobald der Steigerungspreis desselben nach Maßgabe der zu erlassenden Verweisung bezahlt wird. Den eingetragenen Gläubigern, welchen jene Nachricht nicht zugehen sollte, bleibt das Recht des Nachbietens ein Jahr lang vom Tage des Zuschlages an (§§ 79—81 desselben Gesetzes).

Der Gläubiger kann Versteigerung von Liegenschaften, woran er kein Unterpfandsrecht hat, nur dann erwirken, wenn der Erlös aus seinen Unterpfändern zu seiner Befriedigung nicht hinreicht (L.R.G. 2209).

Auch wo unbelastete Liegenschaften mit belasteten zur Versteigerung kommen, sind bei Bildung von Abtheilungen die zum nämlichen Spezialpfand gehörigen Güter möglichst ungetrennt zu lassen. (§ 56 der bad. Verordnung vom 25. Juli 1879: das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften betreffend.)

Da bei der ersten Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungspreis geboten wird (§ 53 des bad. Einf.=Gesetzes), bei der zweiten aber auf jedes Gebot (§§ 69, 70 desselben Gesetzes), so hängt es von der Schätzung ab, ob Gläubiger schon bei der ersten oder erst bei einer etwaigen zweiten Versteigerung mitzubieten haben, um ihr Interesse zu wahren. Bei kirchlichen Fonds wird meistens das letztere der Fall sein und ist in der Regel nur bis zum Gesamtbetrage der eigenen Forderung, der Vollstreckungskosten und der bevorrechteten Steuer- und Umlageforderungen oder wofern nur ein Theil der Unterpfänder versteigert werden sollte, bis zum verhältnißmäßigen Betrage mitzubieten. Bei der ersten Versteigerung erscheint es nur dann nothwendig, mitzubieten, wenn der neue Anschlag der Versteigerungsobjecte nicht einmal dem Betrag der darauf geltend zu machenden Forderung bezw. dem hierauf entfallenden Theil derselben gleichkommt. Ueber die Anschläge haben sich die betheiligten Gläubiger eben deshalb vor der ersten Versteigerung genau zu verläßigen.

Werden bei einer Versteigerung die Forderungen der bevorrechteten Gläubiger durch den Erlös der einzelnen Vorzugs- oder Unterpfandsobjecte nicht gedeckt, so sind auf Verlangen eines Betheiligten sämmtliche Liegenschaften noch im Ganzen oder in schicklichen Abtheilungen auszubieten, wobei der Zuschlag jedoch nur erteilt wird, wenn ein Gebot erfolgt, welches dem Gesamtbetrag der Einzelerlöse und dem Schätzungswert der unverkauft gebliebenen Stücke mindestens gleich steht. Bei einer zweiten Versteigerung braucht das Gesamtgebot nur die Summe der Einzelgebote ohne den Werth der unverkauften Stücke zu erreichen (§§ 55, 56, 61 der badischen Verordnung vom 25. Juli v. J.). Es empfiehlt sich, jeweils schon vor Beginn der Versteigerung darauf anzutragen, daß die dem betheiligten kirchlichen Vermögenssubjecte verpfändeten Liegenschaften nach dem Einzelausgebot unter der vorhin bezeichneten Voraussetzung noch als ein Ganzes ausgedoten werden. Sollte nicht ausdrücklich entsprechender Beschluß erfolgen, oder sollten ausnahmsweise mit den verpfändeten Liegenschaften auch nichtverpfändete zum eventuellen „Klumpenausgebot“ gelangen, so wäre schon beim Einzelverkauf entsprechend mitzubieten, weil der bei ersterem etwa erzielte Mehrerlös nach Verhältniß des Erlöses beim Einzelverkauf bezw. des Schätzungswert der besonders verhafteten Stücke unter die Gläubiger vertheilt wird (§ 55 Abs. 3 der bad. Verordnung vom 25. Juli v. J.).

Der Schuldner kann weder selbst noch durch Andere bieten (§ 63 des Gesetzes vom 3. März v. J.). Ebenjowenig darf dies der Vollstreckungsbeamte oder dessen Protocollführer. Vormünder oder sonstige Verwalter dürfen die Güter, deren Verwaltung ihnen obliegt, ebenfalls weder selbst noch durch Mittelspersonen ersteigern (L.R.G. 1596. § 47 der Verordnung vom 25. Juli v. J.). Jeder Bieter bleibt an sein Gebot gebunden, so lange kein Mehrgebot erfolgt (§ 65 des Einf.=Gesetzes vom 3. März v. J.). Auf Antrag des Schuldners verfügt der Richter, daß die Versteigerung auf Zahlungszielel geschehe, welche jedoch ohne Zustimmung der betheiligten Gläubiger die Zahlung nicht über 3 Jahre vom Tage des Zuschlages hinauszusetzen dürfen. Dabei muß mindestens ein Fünftel des Versteigerungspreises baar bezahlt; von dem Rest müssen die gewöhnlichen Zinsen vorbehalten und dem Steigerer freigestellt werden, den ganzen Steigerungspreis sogleich zu entrichten (§ 91 des angef. Gesetzes). Werden Zahlungszielel weder vom Richter verfügt, noch von den Gläubigern bewilligt, so muß die Versteigerung auf Baarzahlung des ganzen Kaufpreises geschehen (§ 43 der Verordnung vom 25. Juli v. J.).

Nach Entwerfung der Verweisungen werden die betheiligten Gläubiger zur Eröffnung derselben vorgeladen und können den Verweisungsentwurf schon vorher beim Vollstreckungsbeamten einsehen. Etwaige Erinnerungen

gegen diesen Entwurf sind beim Vollstreckungsbeamten spätestens in dem Eröffnungstermin vorzubringen. Gelingt die gütliche Erledigung derselben nicht, so erübrigen nur gerichtliche Schritte (§§ 71 72 der Verordnung vom 25. Juli v. J.). Alle Klagen und Beschwerden wegen Formfehlern beim Vollstreckungsverfahren auf Liegenschaften erlöschen in 4 Wochen vom endgültigen Zuschlag an, wenn die Beschwerde oder Klage gegen das ganze Verfahren gerichtet ist. Anfechtungen einzelner Vollstreckungshandlungen erlöschen 4 Wochen nach deren Vornahme (Einführungsgesetz vom 3. März v. J. §§ 76. 78). Ansprüche auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse versteigert Liegenschaften können, wenn sie auf bestehende Vorzugs- oder Unterpfandsrechte gestützt werden wollen, ohne Rücksicht darauf, ob die Forderungen fällig sind oder nicht, beim Vollstreckungsgerichte geltend gemacht werden, so lange und so weit der Steigerungspreis auf die erfolgte Verweisung nicht schon ausbezahlt worden ist. Werden Ansprüche auf den Steigerungserlös auf die Behauptung gestützt, daß zur Deckung derselben beim Schuldner keine andere freien und zugreifbaren Vermögensteile vorhanden seien, so sind dieselben nur bis zum endgültigen Zuschlag der Versteigerungsobjecte zulässig (§§ 73. 74 des bad. Gesetzes, C.P.D. §§ 757 Abs. 3. 710). Da alle diese Ansprüche, wenn sie gütlich nicht erledigt werden können, mittelst gerichtlicher Klagen durch diesseitige Stelle geltend zu machen sind, so haben die Vertreter der beteiligten Fonds (Stiftungskommissionen, Pfarrämter, Stiftungsverwaltungen) nach Maßgabe der bezeichneten Fristbestimmungen rechtzeitig anher Vorlage zu machen.

In sachlicher Beziehung wird darauf aufmerksam gemacht, daß die allgemeinen Vorzugsrechte der frühern L.R.C.S. 2101. 2101a. 2104. 2105. 2107 (auf Liegenschaften und Fahrnisse gehend) durch § 20 des Einführungsgesetzes vom 3. März v. J. aufgehoben sind. Ähnliche Vorrechte sind jedoch für das Konkursverfahren durch § 54 Ziff. 1—5 der Konkursordnung zugelassen und von den daselbst unter Ziff. 2 und 3 bezeichneten Forderungen genießen:

- a. diejenigen der Staatskasse wegen Grund-, Häuser- und Beförsterungssteuer,
- b. die Forderungen der Gemeinden und Kreise für Umlagen auf Grund- und Häusersteuerkapitalien,
- c. die Forderungen der staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt für Versicherungsbeiträge — soweit diese Forderungen nicht seit mehr als einem Jahre fällig sind, ein keiner Pfandbuchs-Eintragung bedürftiges, allen andern Vorzugs- und Unterpfandsrechten vorgehendes und auch außerhalb des Konkurses wirksames Vorzugsrecht auf die Liegenschaften, auf welchen fragliche Forderungen beruhen (L.R.C. 2103b § 23 des Einführungsgesetzes vom 3. März v. J.).

Wenn ein Steigerer die nach den Steigerungsbedingungen fällige Zahlung nicht leistet, so kann beim Richter Wiederversteigerung des ihm zugeschlagenen Objects auf Gefahr und Kosten des ersten Steigerers erwirkt werden, wobei derselbe dem Gläubiger auch für den etwaigen Mindererlös aus der zweiten Versteigerung, sowie für die Zinsen und Kosten verhaftet bleibt (§§ 86—90 des Einführungsgesetzes).

Zu seiner Befriedigung kann der Gläubiger in gewissen Fällen auch die Einweisung in die Genußrechte seines Schuldners an Liegenschaften oder die öffentliche Verpachtung derselben erwirken (§§ 95. 96 des Einf. Gesetzes, §§ 83—86 der Verordnung vom 25. Juli v. J.).

- 3) Zur Sicherung einer Zwangsvollstreckung in bewegliches oder unbewegliches Vermögen des Schuldners für eine Geldforderung oder einen Anspruch, der in eine Geldforderung übergehen kann, findet Arrest statt, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung jene Zwangsvollstreckung vereitelt oder wesentlich erschwert würde (C.P.D. §§ 796. 797). Für die Anordnung des Arrestes ist sowohl das Gericht der Hauptstreitsache als dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der mit Arrest zu belegende Gegenstand oder die in ihrer Freiheit zu beschränkende Person sich befindet (C.P.D. § 799).

Das Arrestgesuch muß den zu sichernden Anspruch und den Arrestgrund (die Gefahr) bezeichnen und beide müssen glaubhaft gemacht werden, was durch alle sofort zu erhebenden Beweismittel mit Ausnahme der Eideszuschreibung an den Gegner geschehen kann. Der Gesuchsteller selbst kann zur eidlichen Versicherung seiner Behauptungen zugelassen werden (ebendasselbst §§ 800. 266).

Den Beschluß, wodurch ein Arrest angeordnet wird, hat die Partei, welche denselben erwirkt hat, selbst zustellen zu lassen (§ 802 Abs. 2).

Erfolgt Widerspruch gegen den Arrest, so findet hierüber beim Arrestgerichte mündliche Verhandlung und Entscheidung statt (§§ 804 ff.). Ist die Hauptstreitsache noch nicht anhängig, so ist solche auf Antrag des Gegners in gerichtlich zu bestimmender Frist durch förmliche Klage anhängig zu machen, zu welchem Zwecke für kirchliche Fonds diesseitige Vollmacht nöthig ist.

Arrestbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur in demselben Falle, in welchem solche bei Vollstreckungsbefehlen nöthig ist (S. bei Ziff. II gegenwärtiger Bekanntmachung). Die Vollziehung eines Arrestbefehls findet nur innerhalb zweier Wochen von dessen Verkündung oder Zustellung an den Arrestkläger statt (§ 809). Letzterer

hat den Vollzug des Arrests nach den Grundsätzen des Vollstreckungsverfahrens selbst herbeizuführen. Der Arrest auf bewegliches Vermögen wird durch Pfändung bewirkt und begründet Pfandrecht, wie die Vollstreckungspfändung § 810 (S. Ziff. II, 1a und b. gegenwärtiger Bekanntmachung). Arrest auf unbewegliche Sachen wird dadurch vollzogen, daß dem Besitzer die Veräußerung, Belastung und Verpfändung derselben untersagt, und diese Verfügung in das Grundbuch eingetragen wird (Einführungsgesetz § 98).

Auch abgesehen vom Arrest können einstweilige gerichtliche Verfügungen über einen Streitgegenstand erwirkt werden, wenn zu besorgen ist, daß durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert würde (C.P.O. §§ 814 ff.).

III. Nach der Reichskonkursordnung §§ 2, 3, 39, 57 haben Gläubiger, welche Unterpfands- oder Vorzugsrechte auf Liegenschaften eines in Konkurs gerathenen Schuldners besitzen, ihre Forderungen, soweit sie sich auf diese Vorrechte stützen wollen, nicht innerhalb des Konkurses, sondern vielmehr im Wege absonderter Befriedigung zur Geltung zu bringen.

Kirchliche Vermögenssubjecte besitzen bekanntlich in größerer Anzahl solche mit Unterpfands- oder Vorzugsrechten ausgestatteten Forderungen.

Die Vertreter kirchlicher Stiftungen, Pfründen *zc.* haben, sobald sie von der Eröffnung eines Konkurses durch die Bekanntmachung des Amtsgerichtsschreibers im Bezirksverköndigungsblatt oder in anderer Weise Kenntniß erhalten, an den in der Bekanntmachung bezeichneten Konkursverwalter eine Zuschrift zu richten, in welcher die Forderung des theiligten Fonds (Pfründe *zc.*) in Hauptsumme, Zinsen und Kosten, ferner die hiefür verpfändeten Liegenschaften des Konkursschuldners und die darauf haftenden Unterpfands- und Vorzugsrechte nach dem Datum des Pfandeintrags und der Pfandurkunde genau zu bezeichnen sind und ist damit der Antrag zu verbinden, daß diese Unterpfänder behufs der absonderten Befriedigung des berechtigten Fonds aus der Konkursmasse ausgeschieden werden, sofern der Konkursverwalter nicht die Versteigerung derselben (nach §§ 116 R.D.) selbst herbeiführen wolle. Erklärt der Konkursverwalter, das Letztere thun zu wollen, so ist die Pfandforderung des Fonds auf erfolgende weitere Benachrichtigung des mit fraglicher Versteigerung beauftragten Vollstreckungsbeamten bei diesem (nach Maßgabe der unter II, 2 gegenwärtiger Bekanntmachung bezeichneten Grundzüge) anzumelden und bei einer etwaigen zweiten Versteigerung oder (unter den bei II, 2 bezeichneten Voraussetzungen) auch schon bei der ersten auf die Unterpfänder mitzubieten. Stimmt dagegen der Konkursverwalter der Ausscheidung der Unterpfänder aus der Konkursmasse zu, oder bestreitet er die angemeldete Forderung, das hiefür angesprochene Vorrecht oder das Recht auf absonderte Befriedigung, so fällt zur weiteren Geltendmachung dieser Ansprüche besonderes Verfahren nöthig, weshalb behufs Ertheilung entsprechender Vollmacht oder anderweitiger Anordnung unter Vorlage der betreffenden Urkunden und Acten (Pfandurkunden, Ausfertigungen des Gerichtsschreibers und Konkursverwalters) alsbald an diesseitige Stelle zu berichten ist.

Anspruch auf absonderte Befriedigung haben (nach § 40 R.D.) auch diejenigen Gläubiger des Konkursschuldners, welche an einer beweglichen Sache, an einer Forderung oder an einem andern (beweglichen) Vermögensrechte desselben ein Faustpfandreht besitzen.

In dieser Lage befinden sich alle diejenigen Fonds, welchen solches Faustpfandreht durch förmlichen Vertrag und nachgefolgte Besitzübertragung der zum Faustpfand bestellten Sache eingeräumt ist, was bezüglich der Cautionen der Fondsrechner in der Regel zu geschehen hat (Anhang I zur Verwaltungs-Instruction für die Stiftungscommissionen zu Ziffer 2).

Den Faustpfandgläubigern sind ferner (unter Andern) gleich gestellt:

Die Verpächter und Vermiether wegen rückständigen und laufenden Zinses und wegen anderer Forderungen aus dem Pacht- oder Miethverhältnisse in Ansehung der von dem Pächter oder Miether auf die Pacht- oder Miethliegenschaft eingebrachten Sachen sowie (bei Pachtverhältnissen) in Ansehung der Früchte des Pachtgrundstücks, so lange sich diese Früchte und bezw. die eingebrachten Sachen noch auf der Liegenschaft befinden (R.D. § 41 Ziff. 2 und 4).

Den Faustpfandgläubigern stehen auch diejenigen Gläubiger gleich, welche durch erwirkte Pfändung an der gepfändeten Sache oder Forderung Pfandreht erwirkt haben (R.D. § 41 Ziff. 9. C.P.O. §§ 709 und 810). Anderseits haben Gläubiger, welche kraft Faustpfandrehts oder anderer Titel Sachen, die zu einer Konkursmasse gehören, besitzen, in Folge der öffentlichen Bekanntmachung der Konkursöffnung und des damit verbundenen offenen Arrestes diesen Besitz dem ernannten Konkursverwalter anzuzeigen, womit gegebenen Falles der Anspruch auf absonderte Befriedigung aus diesen Sachen zu verbinden ist (R.D. § 108). Alle diese Pfand- und Vorzugsrechte, somit auch der darauf zu gründende Anspruch auf absonderte Befriedigung können übrigens den Konkursgläubigern gegenüber nur unter der Voraussetzung wirksam geltend gemacht werden, daß sie schon vor Eröffnung des Konkurses in gültiger Weise erworben waren (R.D. § 12).

Soweit im Falle eines Konkurses absonderte Befriedigung stattfindet, können die Schuldner noch nicht einge-

tretenen Verfallziele oder auflösende Bedingungen zu ihren Gunsten ebensowenig geltend machen, als im Konkurse selbst. (R.D. §§ 58, 59, bad. Einführungs-Gesetz § 27).

Als Konkursgläubiger und innerhalb des Konkursverfahrens können Pfand- und Vorzugsgläubiger nur dann und soweit mit den anderen Konkursgläubigern verhältnismäßige Befriedigung aus der Konkursmasse verlangen, als sie zugleich persönliche Gläubiger des Konkurschuldners sind und auf die abgeordnete Befriedigung aus ihren speciell verhafteten Objecten verzichten oder hiebei nicht vollständige Deckung erlangt haben, auch diese Thatfachen im Konkurs rechtzeitig nachweisen oder wenigstens glaubhaft machen (R.D. §§ 57, 141). In diesen Fällen ist die betreffende Forderung unter Angabe des Grundes und Betrags, auch des etwa hiefür zu beanspruchenden Vorrechts sowie unter Beifügung der urkundlichen Beweistücke oder einer Abschrift derselben innerhalb der durch den Eröffnungsbeschluß bezeichneten Frist beim Konkursgericht durch schriftliche Eingabe oder zum Protocoll des Gerichtsschreibers anzumelden (R.D. §§ 126, 127). Außer dem Kapital der angemeldeten Forderung können im Konkursverfahren auch die bis zur Eröffnung desselben aufgelaufenen Zinsen sowie die bis dahin erwachsenen Kosten, nicht aber die später fällig werdenden Zinsen oder die dem Gläubiger durch seine Theilnahme am Konkursverfahren erwachsenden Kosten geltend gemacht werden (R.D. §§ 55, 56).

Dem vom Konkursgerichte angeordneten Prüfungstermin, in welchem die angemeldeten Forderungen erörtert werden, haben die Forderungsberechtigten oder deren Vertreter anzuwohnen. Anerkannte oder nicht bestrittene Forderungen werden vom Gericht in die Tabelle eingetragen, wodurch dieselben rechtskräftig festgestellt werden (R.D. § 133).

Die Befriedigung solcher Forderungen geschieht durch den Konkursverwalter (R.D. § 137).

Werden angemeldete Forderungen (kirchlicher) Konkursgläubiger im Prüfungstermin bestritten, so fällt hierwegen besondere Klage nöthig, wozu unter Vorlage der betreffenden Actenstücke diesseitige Ermächtigung einzuholen ist.

In gewissen Fällen kann das Konkursverfahren durch Zwangsvergleich erledigt werden (R.D. §§ 160 ff).

IV. Das gerichtliche Aufgebotsverfahren (öffentliche Aufforderung) findet statt:

- 1) zum Zweck der Erlangung eines zum Grundbuch eintragbaren Rechtstitels auf eine Liegenschaft (Erwerbsurkunde) (bad. Einf.-Gesetz vom 3. März v. J., §§ 99, 100);
- 2) zum Zweck der Kraftloserklärung (Amortisation) abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden (§§ 105 ff. desselben Gesetzes).

In ersterem Falle ist ein Verzeichniß der auszusprechenden Liegenschaften, in welchem die Eigenthümer, die Gewanne, der Flächengehalt nach neuem Maaß, die Culturart und die Angrenzer derselben zu bezeichnen sind, nebst einer Beurkundung des Gewährgerichts derjenigen Gemeinde, zu deren Gemarkung die Liegenschaften gehören, darüber anher vorzulegen, ob und welche Einträge hierüber in den Grund- und Pfandbüchern existiren, sowie ob dingliche oder auf Stammguts- oder Familienverband beruhende Rechte dritter Personen auf fragliche Liegenschaften nicht etwa sonst bekannt seien (Einführungs-Gesetz §§ 99, 102).

Im zweiten Falle ist mindestens der wesentliche Inhalt der Urkunde und sind diejenigen Personen zu bezeichnen, welche bereit wären, den Besitz und Verlust der Urkunde eidlich zu erhärten (C.P.D. § 840).

Auf Einkunft dieser Vorerhebungen wird diesseits entweder directer Antrag an das zuständige Amtsgericht auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens gestellt oder Vollmacht hiezu erteilt werden. Für letzteren Fall machen wir darauf aufmerksam, daß in dem Aufgebotsstermin ein legitimirter Vertreter des Aufgebotsklägers beim Gericht erscheinen und den Antrag auf Erlassung des Ausschlußurtheils gegen alle nicht angemeldeten oder nicht genügend begründeten Ansprüche Dritter zu stellen hat (C.P.D. §§ 830—832).

Das Ausschlußurtheil über Liegenschaften ersetzt die fehlende Erwerbsurkunde und ist in das Grundbuch der betreffenden Gemeinde eintragen zu lassen. (Anleitung zur Führung der Gewährbücher vom 23. April 1868, § 17 Abs. 3 und § 73 in der neuen Fassung der Verordnung vom 19. Juli v. J., Gesetz- und Verordnungsbl. S. 537—538).

Das Ausschlußurtheil über verlorene oder vernichtete Urkunden berechtigt denjenigen, der es erwirkt hat, die Rechte aus diesen Urkunden geltend zu machen (C.P.D. § 850).

Eine besondere Bestimmung ist für den Verlust von Zins- oder Dividenden=Coupons in § 111 des badischen Einführungs-Gesetzes vom 3. März v. J. getroffen.

V. Die Gerichtskosten für bürgerliche Rechtsfachen sind theils Gerichtsgebühren (eigentliche Gerichtskosten, früher Sporteln) theils baare Auslagen. Zu letzteren gehören insbesondere Schreibgebühren, Post- und Telegraphengebühren, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Kosten öffentlicher Bekanntmachungen. Die Ansätze der eigentlichen Gerichtsgebühren für die einzelnen Handlungen der Gerichte sind bestimmt durch das Reichsgerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt Nr. 22) und durch das badische Einführungs-gesetz hiezu vom 22. Februar 1879 (bad. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15).

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist in der Regel vom Kläger oder Antragsteller ein Vorschuß zu leisten, aus welchem die Gerichtsgebühren entnommen werden. Der Ansatß der zu erhebenden Gerichtskosten erfolgt durch das Gericht,

bei welchem die Handlung, für welche die betreffenden Kosten erhoben werden, vorgenommen wurde. Bei demselben sind auch etwaige Erinnerungen gegen die Kostenansätze anzubringen, vorbehaltlich der Beschwerde an das nächst übergeordnete Gericht. Der Einzug der Gerichtskosten geschieht durch die Finanzbehörden (Übereinnahme, Steuererheber).

Im gerichtlichen Verfahren genießen nach § 19 Ziff. 3 des Einz.-Gesetzes vom 22. Februar v. J. (gleichlautend mit § 57 Ziff. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1864) Gebührenfreiheit:

„Kirchenfonds (nicht auch Kirchspielsgemeinden)“.

Da diese Bestimmung auf der Berücksichtigung des Zweckes der bezeichneten Fonds beruht, so wurde dieselbe bisher von den Gerichten des Landes übereinstimmend zu Gunsten aller kirchlichen Fonds, wie sie in der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 bezeichnet sind, d. h. auch zu Gunsten von Pfründen, Pfarr-, Kaplanei-, Messner-, Baufonds und anderer kirchlicher Stiftungen ausgelegt.

Es ist hienach an der Auffassung festzuhalten, daß allen kirchlichen Fonds im Gegensatz zu den Kirchspielsgemeinden Gebührenfreiheit zukommt, was jedoch nur hinsichtlich der eigentlichen Gerichtsgebühren, nicht auch bezüglich der baaren Auslagen gilt (§§ 81, 84 des Reichsgerichtskostengesetzes, §§ 14, 24 der badischen Verordnung vom 16. September v. J. über die Kosten in gerichtlichen Angelegenheiten).

Die Gebührenbezüge der Zeugen und Sachverständigen in Rechtsachen sind durch das Reichsgesetz vom 30. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt Nr. 22) und durch die badischen Verordnungen vom 14. und 16. September 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 42 und 44) bestimmt.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher für die einzelnen ihnen obliegenden Geschäfte (Zustellungen, Pfändungen u.) sind durch das Reichsgesetz vom 24. Juni 1878 (R.G.Bl. Nr. 22) bestimmt. (Die Bestimmungen dieses Reichsgesetzes sind für Zwangsvollstreckungen in gemeindegewichtlichen (bürgermeisteramtlichen) Streitachen durch Justiz-Ministerial-Verordnung vom 10. Juli l. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 267—68) theilweise eingeschränkt.)

Die Gebühren sowie die baaren Auslagen werden in der Regel von derjenigen Partei, in deren Namen oder Auftrag das betreffende Geschäft vorgenommen wird, direct oder durch Postvorschuß erhoben (§§ 19, 20 der Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher). Die Kosten der Vollstreckungen jedoch, soweit solche von Gerichtsvollziehern zu bewirken sind, fallen dem Schuldner zur Last und werden zunächst aus dem Erlöse der versteigerten Gegenstände entnommen (C.P.D. § 697, Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher § 105, 121, Abj. 2).

Die Gerichtsvollzieher haben unter den Urschriften oder Abschriften ihrer zuzustellenden Acten eine Berechnung ihrer Gebühren und Auslagen aufzustellen (Reichsgebührenordnung § 23). Erinnerungen gegen diese Ansätze sind bei demjenigen Gerichte, durch dessen Prozeßhandlungen die Ansätze veranlaßt sind, und soweit es sich um Vollstreckungen handelt, beim Vollstreckungsgerichte geltend zu machen (§ 4 des Reichsgerichtskostengesetzes, C.P.D. § 685; § 23 der Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher).

Die Kosten der Liegenschaftsvollstreckungen werden von der Amtskasse, welche dieselbe vorzuschüßlich auszahlt, aus dem Erlöse der versteigerten Objecte bezw. von dem Steigerer derselben, auf welchen sie vom Vollstreckungsbeamten angewiesen werden und soweit der Erlös nicht reicht, von dem betreibenden Gläubiger erheben (§ 99 der landesherrlichen Verordnung vom 25. Juli v. J.).

Karlsruhe, den 21. September 1880.

Katholischer Oberstiftungsrath:

Winnefeld.

Castorph.